

4. Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts  
der Deutschen Demokratischen Republik  
über die Anwendung des Gesetzes  
zum Schutze des innerdeutschen Handels  
- Richtlinie Nr. 4 (RPL 7/53) -

**Vom 31. Oktober 1953**  
**(ZB1. 1953, S. 546)**

**I.**

1. Die durch Ministerratsbeschluß vom 11. Juni 1953 angeordnete Überprüfung der Strafurteile hat ergeben, daß das Gesetz vom 21. April 1950 zum Schutze des innerdeutschen Handels (GBI. S. 327) auch gegen Personen angewendet worden ist, die nur gelegentlich und in geringem Umfange ungenehmigte Warentransporte durchgeführt haben und deren Vergehen nicht nach diesem Gesetz hätten bestraft werden dürfen. Das Gesetz ist von den Staatsanwälten und Richtern häufig formal und unterschiedslos auch auf solche Handlungen angewendet worden, die ihrem Wesen nach seine Anwendung nicht rechtfertigen.
2. Das Ziel des Gesetzes ist es, den innerdeutschen Handel gegen jeden zersetzenden Einfluß zu sichern, wie dies in der Präambel zum Ausdruck kommt. Das Gesetz richtet sich gegen alle Versuche der Feinde unseres demokratischen Staates, durch eine Störung des innerdeutschen Handels unseren Wirtschaftsaufbau zu gefährden. Derartige Störungsversuche will das Gesetz mit aller Schärfe unterbinden; diesem Ziel entsprechen die in § 2 angedrohten hohen Mindeststrafen. Daraus folgt, daß nach diesem Gesetz nicht Verstöße gegen die Bestimmungen über die Warenbewegung schlechthin bestraft werden sollen, sondern nur solche gesetzwidrigen Warenbewegungen, die